

STIFTUNGSGESCHÄFT

Der Verein Straßenkinder e.V. errichtet hiermit eine selbständige und rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts verbunden mit dem Antrag an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin die Stiftung gem. § 80 BGB als solche anzuerkennen. Die Stiftung führt den Namen

Straßenkinder-Stiftung

und hat ihren **Sitz in Berlin**.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zwecke der Stiftung sind

- a. Die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe
- b. Die Förderung des Wohlfahrtswesens
- c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke

Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften, und zwar im Inland für steuerbegünstigte Körperschaften oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke und im Ausland für solche Körperschaften, die diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen, im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, insbesondere Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an den Verein Straßenkinder e.V., Berlin.
- die Förderung und Betreuung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und Erwachsenen durch Aktivitäten an verschiedenen Orten inkl. Aufklärungs- und Präventionsarbeit, z.B. im Hinblick auf Drogenmissbrauch, Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Motivation sowie Anleitung zu Selbstorganisation und Selbstsorge
- Schaffung und Gestaltung von Orten der Begegnung für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche sowie deren Familien und Erwachsene
- Angebote von Erlebnispädagogik, Bereitstellen von Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Notsituationen sowie Notversorgung mit Kleidung und praktischer Hilfeleistung

- Angebote zur Wohnungslosenhilfe
- Medienarbeit zur Unterstützung der Umsetzung des Satzungszwecks durch Medien (Print, TV, Video, Audio, Internet etc.)
- Zusammenarbeit mit anderen Werken im In- und Ausland, die einen ähnlichen Zweck verfolgen
- Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Die Stifterin sichert zu, die Stiftung mit folgendem Vermögen auszustatten:

- **Barvermögen in Höhe von 100.000,00 Euro (hunderttausend Euro)**

Die Stiftungsorgane sind der Vorstand und das Kuratorium. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand soll bei der Gründung der Stiftung bestehen aus:

- **Eckhard Baumann (Vorsitzender)**
- **Markus Kütter**

Das Kuratorium wird nach Gründung bestimmt.

Weitere Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks regelt die Stiftungssatzung. Sie ist Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

Berlin, den 20.09.19



 Straßenkinder e.V.
 Eckhard Baumann



 Straßenkinder e.V.
 Markus Kütter

STIFTUNGSSATZUNG

Straßenkinder-Stiftung

Präambel

Die Straßenkinder-Stiftung hat es sich zur Aufgabe gemacht, sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen, deren Eltern sowie Erwachsenen in Offenheit und Würde zu begegnen und sie in bestmöglicher Weise zu fördern.

Hierbei verfolgt die Stiftung das Ziel, insbesondere Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern durch Aufklärung, Angebote sozialer Beschäftigung und Integration sowie durch Präventionsarbeit in eine nachhaltige, selbstbestimmte und sozial stabile Lebensgestaltung zu begleiten. In besonderer Weise fördert die Straßenkinder-Stiftung die Arbeit des Straßenkinder e.V.

Die Stiftung handelt auf interkonfessioneller christlicher Grundlage und versteht ihre Arbeit als Teil des diakonischen Handelns in der Welt, um Nächstenliebe an Menschen auszuüben, die in unterschiedlicher Weise der Hilfe bedürftig sind.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Straßenkinder-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke der Stiftung sind

- a. Die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe
- b. Die Förderung des Wohlfahrtswesens
- c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften, und zwar im Inland für steuerbegünstigte Körperschaften oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke und im Ausland für solche Körperschaften, die diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen, im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, insbesondere Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an den Verein Straßenkinder e.V., Berlin
- die Förderung und Betreuung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und Erwachsenen durch Aktivitäten an verschiedenen Orten inkl. Aufklärungs- und Präventionsarbeit, z.B. im Hinblick auf Drogenmissbrauch, Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Motivation sowie Anleitung zu Selbstorganisation und Selbstsorge
- Schaffung und Gestaltung von Orten der Begegnung für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche sowie deren Familien und Erwachsene
- Angebote von Erlebnispädagogik, Bereitstellen von Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Notsituationen sowie Notversorgung mit Kleidung und praktischer Hilfeleistung
- Angebote zur Wohnungslosenhilfe
- Medienarbeit zur Unterstützung der Umsetzung des Satzungszwecks durch Medien (Print, TV, Video, Audio, Internet etc.)
- Zusammenarbeit mit anderen Werken im In- und Ausland, die einen ähnlichen Zweck verfolgen
- Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen darf nur dann erfolgen, wenn es sich bei diesen Einrichtungen im Inland um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Ausland um Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, handelt.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kooperationen zwischen Stifter und Stiftung im Rahmen von gemeinsamen Projekten sind möglich.
- (7) Die Stiftung kann sich zur Umsetzung ihrer Zwecke Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der hervorgeht, welche Tätigkeiten die Hilfsperson für die Stiftung zu bewirken bzw. auszuführen hat. Die Hilfsperson hat über erhaltene finanzielle Mittel eine entsprechende Abrechnung vorzulegen, aus der die Verwendung der überlassenen Mittel hervorgeht.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Geldvermögen in Höhe von 100.000,00 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Umschichtungsgewinne nach § 3 Abs. 4 Satz 2 können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser

nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a. der Vorstand
 - b. das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Der Stifter bestimmt die Zusammensetzung des ersten Stiftungsvorstandes und dessen Vorsitzenden für eine Zeit von 15 Jahren.
- (2) Die Amtszeit der Vorstände nach dem ersten Vorstand beträgt 5 Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, das Vorstandsamt jederzeit niederzulegen. Der Stifter oder dessen Rechtsnachfolger kann den Vorstand für die restliche Amtszeit bis zur Höchstzahl der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 ergänzen.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bestimmt der Stifter (Straßenkinder e.V.) oder dessen Rechtsnachfolger neue Vorstandsmitglieder und den Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet durch Ablauf der Amtszeit, Abberufung, Tod oder durch die jederzeit mögliche Amtsniederlegung (schriftlich zu erklären gegenüber der Stiftung). Das ausscheidende Mitglied bleibt nur dann solange im Amt bis ein Nachfolger bestellt ist, sofern dem Vorstand ansonsten kein Mitglied mehr angehören

würde; dies gilt nicht bei einer vorzeitigen Abberufung nach Absatz 5. Sofern der Vorstand zum Zeitpunkt des Ausscheidens nur aus dem ausscheidenden Mitglied bestanden hat, ist mindestens ein Nachfolger durch den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger unverzüglich zu wählen. Besteht der Vorstand zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus mindestens noch einem weiteren Mitglied, dann bildet dieses Mitglied bzw. bilden diese Mitglieder den Vorstand bis zum Ende der laufenden Amtszeit. Der Stifter oder dessen Rechtsnachfolger kann den Vorstand für die restliche Amtszeit bis zur Höchstzahl nach Absatz 1 ergänzen.

- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Kuratorium und mit Zustimmung des Stifters oder dessen Rechtsnachfolgers mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist.
- (6) Der Nachweis der Bestellung der Vorstandsmitglieder bzw. über die Erteilung der Zustimmung zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierenden Erklärung des jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes des Straßenkinder e.V. oder dessen Rechtsnachfolger geführt.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
 - Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit entstandenen und nachgewiesenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden. Eine Vergütung kann nur dann erfolgen, wenn die Mittel der Stiftung dies zulassen.

- (5) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. Der Tätigkeit des Geschäftsführers soll eine schriftliche Dienstanweisung zugrunde gelegt werden.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens drei Mitgliedern.
- (2) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stifter bestellt. Danach erfolgt die Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern durch den Vorstand. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden.
- (5) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist, sofern dem Kuratorium ansonsten kein Mitglied mehr angehören würde. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist (schriftlich zu erklären gegenüber der Stiftung).
- (6) Wenn ein Kuratoriumsmitglied aus welchem Grund auch immer ausscheidet, kann der Vorstand einen Nachfolger bestellen. Er hat einen Nachfolger zu bestellen, wenn dem Kuratorium ansonsten kein Mitglied mehr angehören würde.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des geltenden Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, Anlagerichtlinien
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel

- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13 dieser Satzung
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und Empfehlungen kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen. Die Kosten für die Hinzuziehung können von der Stiftung übernommen werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit entstandenen und nachgewiesenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden. Eine Vergütung soll nur erfolgen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen.

§ 11

Beschlussfassung der Stiftungsorgane

- (1) Beschlüsse werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Stiftungsorgane sollen mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied oder zwei Kuratoriumsmitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einberufung der Kuratoriumssitzung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen kann jedes Vorstandsmitglied einberufen, ebenfalls mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die Mitglieder des betroffenen Organs auf eine Rüge verzichten.
- (3) Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Organs vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (4) Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse können in dringenden Fällen auf Aufforderung eines Mitglieds des Vorstandes – mit Ausnahme der Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 12 und 13 der Satzung – auch im schriftlichen (z.B. elektronischen) Umlaufverfahren oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung und Zustimmung aller Mitglieder der Stiftungsorgane erforderlich. Die Rückmeldefrist beträgt maximal zwei Wochen.

- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Kuratoriums erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die Organmitglieder beider Organe auf eine Rüge verzichten. Die Stiftungsorgane sind in einer gemeinsamen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Über die gemeinsame Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von jeweils einem Mitglied des Vorstandes und des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium können gemeinsam mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beider Organe eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck nicht verändert wird.
- (2) Der Vorstand und das Kuratorium können mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Organmitglieder, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des zentralen Stiftungsgedankens nicht beeinträchtigt.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Organmitglieder und mit Zustimmung des Stifters die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, die ähnliche Satzungszwecke verfolgen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Straßenkinder e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein Straßenkinder e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen nach Beschluss des Vorstandes an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und/oder Förderung des Wohlfahrtswesens.

§ 15
Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 16
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17
Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Justiz, Berlin.
- (2) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.

Berlin, den 20.09.2019



Straßenkinder e.V.
(Stifter)



Anerkennung

Die durch Stiftungsgeschäft vom 20. September 2019 errichtete

Straßenkinder-Stiftung

wird mit vorstehender Satzung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) als rechtsfähig anerkannt.

Berlin, den 9. Oktober 2019
- 3416/127-2/2 -

In Vertretung



Dr. Brückner
Staatssekretärin